WIr Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser; zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Slavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Wirtemberg / Graf zu Habspurg / Flandern / Tyrol / Görtz und Gradisca ꝛc. ꝛc.

Entbieten N. allen und jeden Unseren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten / Amt-leuten / Unterthanen und Getreuen / was Würden / Standes oder Weesens die in Unserem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter- und ob der Ennß gesessen und wohnhafft seynd / Unser Kayser- König- und Lands-Fürstliche gnad und alles gutes / und fügen euch hiemit zu wissen: wie Wir zu Unseren besonderen mißfallen vernohmen; daß von einer zeit her / sowohl

bey denen Kauf- und Handels-leuthen / als auch anderen Stands-personen / nicht nur zerschiedene von unglücks-fählen herrührende- sondern auch aus eigener schuld entstandene fallimenta, ja wohl gar boshaffte und betrügliche Banquerouten / wordurch andere ehrliche leuthe um das ihrige gebracht- und offener trauen und glauben violiret wird / ausgebrochen seyen / welches unweesen bey dem handelstand aus vier haupt-ursachen herrühret:

Vier haupt-ursachen / aus welchen die fallimenta entsprüngen.

1mò. Daß die handlungen über die proportion angewachsen / und dahero viele kauf-leuthe verderben.

2dò. Die mehriste negotia mit lähren händen angefangen werden / und folgends in kürtze zerfallen müssen.

3tiò. Wann eine handlung zum bruch gekommen / die Weiber gemeiniglich die beste substanz jure prioritatis heraus gezogen / und dahero fast niemand mehr einen kaufmann borgen will. Deme noch öffters

4tò. Beykommet die unwürthschafft und dem kaufmans-stand nicht gemessene aufführung sowohl an seiten einiger Männer als Weiber: diesem übel dann fürs künfftige zu steüren / und die behörige mittel fürzukehren: folgends über eine gemessene ordnung wider die Falliten und Decoctoren Uns zu resolviren / Wir aus Lands-Fürstlicher obsorg über gehörigen orths abgefordert- und erstatteten: Uns auch gehorsamst vorgetragenen bericht und gutachten für nöthig befunden haben / wie folgt:

Erste Abtheilung.

Von künfftiger verhüttung deren fallimenten.

ERstens haben Wir schon verordnet / und seiner gehörde mitgegeben; daß keine neue handlung in so lang aufgerichtet werde / bis die übermässige zahl derenselben reduciret worden: Wir verordnen hiemit noch weiters / daß auch künfftighin nach beschehener reduction keiner zum Wechsler / oder anderen Handelsman aufgenohmen werde / welcher nicht in der handelschafft wohl erfahren / und mit eige-

Was zum aufnahm eines Wechsler / oder anderen Handelsmann erforderet werde.